

# **STATUTEN**

**Gültig ab 22. September 2023**

**Ersetzt Version vom 27. September 2014**

## **Artikel 1 Name, Sitz und Zweck**

- 1.1 Die Schweizerische Turnveteraninnen Vereinigung (STVV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Er ist unabhängig, politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Sitz der STVV ist der Wohnort des Präsidierenden.
- 1.3 Die STVV fördert die Kameradschaft unter den Mitgliedern und den kantonalen Vereinigungen sowie das Interesse am Geschehen im Schweizerischen Turnverband (STV).
- 1.4 Sie pflegt ein freundschaftliches Verhältnis zum Schweizerischen Turnverband.

## **Artikel 2 Mitgliedschaft**

- 2.1 Die STVV setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen, die sich auf regionaler, kantonaler oder schweizerischer Ebene um den Turnsport verdient gemacht haben.
- 2.2 Der Vorstand prüft die Beitritts-Erklärungen und beschliesst die Aufnahme.
- 2.3 Neumitglieder werden an der Tagung begrüsst und vorgestellt.
- 2.4 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- 2.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder wer trotz Mahnungen den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann mittels Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

## **Artikel 3 Organe**

- 3.1 Die Organe der STVV sind:
  - a) STVV-Tagung
  - b) Vorstand
  - c) Rechnungs-Revision

## **Artikel 4 Tagung**

- 4.1 Die ordentliche STVV-Tagung ist das oberste Organ und findet einmal jährlich im Herbst statt.
- 4.2 Der STVV-Tagung obliegen folgende Geschäfte:
  - a. Wahl der Stimmzählerinnen
  - b. Genehmigung des Protokolls der letzten Tagung
  - c. Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin

- d. Genehmigung der Jahresrechnung / Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
  - e. Mutationen
  - f. Genehmigung des Jahresprogrammes
  - g. Festsetzung des Jahresbeitrages
  - h. Budget
  - i. Wahlen
  - j. Ehrungen
  - k. Anträge
  - l. Änderungen der Statuten
  - m. Auflösung oder Fusion der Vereinigung
  - n. Verschiedenes
- 4.3 Die Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen STVV-Tagung erfolgt mindestens sechs Wochen vor der Tagung unter Bekanntgabe der Traktanden.
- 4.4 Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Eine Vertretung ist nicht möglich.
- 4.5 Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Es gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid, sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.
- 4.6 Anträge müssen spätestens 30 Tage vor der Tagung dem Präsidium schriftlich eingereicht werden.
- 4.7 Über Anträge und Geschäfte, die nicht traktandiert sind, können Beschlüsse gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden sind.
- 4.8 Verlangt 1/5 der Mitglieder schriftlich – unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden – eine ausserordentliche STVV-Tagung, muss diese einberufen werden.

## **Artikel 5    Vorstand**

- 5.1 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.  
Er setzt sich wie folgt zusammen:
- Präsidium
  - Finanzen
  - und drei Mitglieder
- 5.2 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche STVV-Tagung für die Amtsdauer von vier Jahren.  
Eine Wiederwahl für eine zweite Amtsdauer ist möglich.  
Der Vorstand hat die Kompetenz, die Amtsdauer zu verlängern, damit Rücktritte des Vorstandes möglich sind.

- 5.3 Das Präsidium und die Finanzen werden durch die STVV-Tagung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. (Vizepräsidium, Assistenz und Medien)
- 5.4 Der Amtsantritt beginnt mit dem Kalenderjahr.
- 5.5 Alle Funktionen im Vorstand, inklusive die Rechnungsrevision, werden ehrenamtlich ausgeführt.
- 5.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 5.7 Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a) Erledigung der laufenden Geschäfte
  - b) Einberufung und Leitung der Tagung
  - c) Beschlussfassung über den nächsten Tagungsort
  - d) Pflege des Kontaktes zu den regionalen / kantonalen Vereinigungen und Verbänden
- 5.8 Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes sind in einem Reglement festgehalten.
- 5.9 Der Vorstand vertritt die STVV nach aussen. Das Präsidium zeichnet mit dem Vizepräsidium oder der Verantwortung Finanzen rechtsverbindlich.

## **Artikel 6 Finanzen**

- 6.1 Die Einnahmen der STVV bestehen aus:
  - a) Mitgliederbeiträgen
  - b) Freiwillige Zuwendungen / Spenden
  - c) Erträge des Vereinsvermögens
- 6.2 Die Einnahmen werden gemäss Budget verwendet.
- 6.3 Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die ordentliche STVV-Tagung bestimmt.
- 6.4 Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vermögen der STVV. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 6.5 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Artikel 7 Rechnungsrevision**

- 7.1 Zur Prüfung der Jahresrechnung werden zwei Revisorinnen für die Dauer von je vier Jahren gewählt, alternierend alle zwei Jahre.

## **Artikel 8    Schlussbestimmungen**

- 8.1    Diese Statuten können durch die STVV-Tagung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.
- 8.2    Die deutschsprachige Fassung dieser Statuten gilt als rechtsverbindlich.
- 8.3    Für die Auflösung der STVV ist die Zustimmung von 2/3 der an der Tagung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 8.4    Für eine Fusion der STVV mit einer anderen Turnvereinigung ist die Zustimmung von 2/3 der an der Tagung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 8.5    Wird die Auflösung der STVV beschlossen, so ist ein allfälliges Vermögen dem Schweizerischen Turnverband zu zweckentsprechender Verwendung zuzuweisen.
- 8.6    Die vorliegenden Statuten wurden an der 29. Tagung der STVV vom 22. September 2023 in Schaffhausen genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 27. September 2014.

Aarau, 22. September 2023

### **Schweizerische Turnveteraninnen Vereinigung**

Claudia Bähler Rück  
Präsidentin

Annemarie Baumann  
Vizepräsidentin